

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 15. MÄRZ 1951

NUMMER 21

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 285.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 28. 2. 1951, Aus- und Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein. S. 285. — RdErl. 6. 3. 1951, Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen. S. 287.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 27. 2. 1951, Bildung von Steuerausschüssen bei den Finanzämtern S. 288.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 6. 3. 1951, Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahre 1951. S. 290.

A. Innenministerium. C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 19. 2. 1951, Straßenverkehrsunfallstatistik. S. 294.

B. Finanzministerium.

Bek. 3. 3. 1951, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 295.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 19. 2. 1951, Aufstellung und Anbringung von Verkehrszeichen. S. 296. — RdErl. 3. 3. 1951, Zum Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. 7. 1926 (RGBl. I S. 415) i. d. F. der Gesetze vom 31. 3. und 21. 12. 1928 (RGBl. I S. 149 und 412) und vom 28. 6. 1929 (RGBl. I S. 121). S. 296.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 5. 3. 1951, Bekämpfung der Dasselplage. S. 297.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 28. 2. 1951, Dienstliche Bezeichnungen in der staatlichen Forstverwaltung. S. 298.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

RdErl. 17. 2. 1951, Neuregelung des Blutspenderwesens. S. 298. — RdErl. 5. 3. 1951, Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. 3. 1931 (MinBl. Volkswohlfahrt S. 897). S. 313. — RdErl. 21. 2. 1951, Aufnahme der salpetrig-sauren Salze (Nitrite) in das Verzeichnis der Gifte. S. 313.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 19. 2. 1951, Technische Entwicklung und Kostensenkung im Wohnungsbau. S. 313.

IV B. Recht: RdErl. 6. 3. 1951, Baurechtliche Fragen. S. 314.

J. Staatskanzlei.

Notiz. S. 314.

Literatur. S. 314, 316.

A. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Innenministerium: Ministerialrat R. Maus zum Ministerialdirigenten; Regierungsdirektor Dr. H. Görg, die Oberregierungsräte L. Ambrosius und Dr. K. Kalbhen zum Ministerialrat; Regierungsrat J. Werner zum Oberregierungsrat; Regierungs- und Vermessungsrat C. Schneider zum Oberregierungs- und -vermessungsrat; die Referenten Dr. G. Blank und M. Müller, die Amtsräte E. Enkelmann und E. Schenk sowie Regierungsamtmann R. Menter zum Regierungsrat.

Statistisches Landesamt: die Referenten Dr. W. Opitz und Dr. A. Plessow zum Regierungsrat.

Regierung Aachen: Referent A. Becker zum Regierungsrat.

Regierung Düsseldorf: Regierungsrat W. Kühbach zum Oberregierungsrat; Assessor H. Röckner zum Regierungsrat.

Regierung Köln: Oberregierungs- und -schulrat R. Collenbusch zum Regierungsvizepräsidenten; die Regierungsräte Dr. A. Hilgers und W. Kronsbein zum Oberregierungsrat.

Regierung Münster: Referent A. von Oertzen zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1951 S. 285.

I. Verfassung und Verwaltung

Aus- und Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein

RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1951 —
I — 14.91 — Nr. 287/51

Nachstehenden Plan für die diesjährigen Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein bringe ich zur Kenntnis und Be-

nachrichtigung der Ständesbeamten. Die Lehrgänge werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Ständesbeamten Nordrhein durchgeführt.

Ich bitte die Herren Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, an deren Amtssitz Kurse stattfinden, daß sie bzw. ihre Vertreter, wenn möglich, diese Kurse wenigstens einmal für kurze Zeit besuchen, um das Interesse der unteren Verwaltungsbehörde zu zeigen. Der Besuch der Kurse ist für alle Ständesbeamten und für die Sachbearbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden Pflicht (§ 37 DA.). Diejenigen Ständesbeamten, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an dem Lehrgang nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Bedeutung dieser Kurse braucht nicht mehr wiederholt zu werden. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG. als sächliche Kosten der StA. von den Gemeinden zu tragen.

An die Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen;

an die Ständesämter in den vorgenannten drei Regierungsbezirken;

an die Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln und Aachen zur Kenntnis.

Plan für die Ständesbeamten-Fortbildungskurse in Nordrhein 1951

1. Stadt- und Landkreis Düsseldorf am 3. April, 3. Juli und 2. Oktober von 14 bis 17 Uhr im Rheinbahnhaus (gegenüber Hauptbahnhof), Sitzungssaal, 2. Stock.
2. Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Viersen, Neuß, Landkreise Grevenbroich und Erkelenz am 5. April und 4. Oktober von 10 bis 16 Uhr in M.Gladbach, Gaststätte Dücker, Marktsteeg 7, und am 5. Juli von 10 bis 16 Uhr in Viersen, Neues Rathaus, Rathauskeller, Bahnhofstraße.
3. Stadtkreis Krefeld, Landkreise Kempen-Krefeld und Moers am 10. April, 10. Juli und 9. Oktober von 11 bis 16 Uhr in Krefeld, Kaiser-Wilhelm-Museum, Westwall 35.

4. Stadtkreise Wuppertal, Solingen, Remscheid und Rhein-Wupper-Kreis am 12. April und 11. Oktober von 15 bis 18 Uhr in Solingen-Ohligs, Altes Rathaus, Sitzungssaal, und am 12. Juli von 10.30 bis 16 Uhr in Solingen, Parkrestaurant Engelsburg. Treffpunkt Bahnhof Solingen-Ohligs um 10 Uhr.
5. Stadtkreise Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen am 17. April von 14 bis 17 Uhr in Duisburg, Rathaus, Sitzungssaal, am 17. Juli von 14 bis 17 Uhr in Essen, Rathaus, Sitzungssaal und am 16. Oktober von 14 bis 17 Uhr in Mülheim (Ruhr), Rathaus, Sitzungssaal.
6. Landkreise Dinslaken und Rees am 19. April und 19. Juli von 14 bis 17 Uhr in Wesel im Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Herzogenring, und am 18. Oktober von 14 bis 17 Uhr in Dinslaken, Bahnhofshotel.
7. Landkreise Geldern und Kleve, an allen Tagen von 14 bis 17 Uhr am 24. April in Kleve, Hotel Bollinger, Carvarinerstraße, am 24. Juli in Kevelaer, Heidelberger Faß, Kapellenplatz, und am 23. Oktober 1951 in Goch, Sitzungssaal des Rathauses.
8. Stadtkreis Köln, Landkreis Köln und Rheinisch-Bergischer Kreis am 2. Mai, 31. Juli und 30. Oktober in Köln von 14 bis 17 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Kaiser-Wilhelm-Ring.
9. Stadtkreis Bonn, Landkreise Bonn, Euskirchen und Siegburg am 26. April, 26. Juli und 25. Oktober von 14 bis 17 Uhr in Bonn, Großer Sitzungssaal des Rathauses.
10. Landkreis Bergheim am 4. Mai, 3. August und 2. November von 10.30 bis 15.30 Uhr in Bedburg-Erf, Hotel Schwingers, Friedrich-Wilhelm-Str. 42.
11. Oberbergischer Kreis am 7. Mai, 6. August und 5. November von 14.30 bis 18 Uhr in Gummersbach, Sitzungssaal der Kreisverwaltung.
12. Stadt- und Landkreis Aachen am 8. Mai, 14. August und 6. November von 13.30 bis 17 Uhr in Aachen, Hochhaus, Sitzungssaal (2. Stock).
13. Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg am 10. Mai, 16. August und 8. November von 13.30 bis 17 Uhr in Geilenkirchen, Sitzungssaal der Kreisverwaltung.
14. Landkreis Jülich am 15. Mai, 21. August und 13. November von 13.30 bis 17 Uhr in Jülich, Kreistags-sitzungssaal.
15. Landkreis Düren am 17. Mai, 23. August und 15. November von 13.30 bis 17 Uhr in Düren, Kreistags-sitzungssaal.
16. Landkreis Monschau am 22. Mai, 7. August und 20. November von 10 bis 15 Uhr in Monschau, Kreistags-sitzungssaal, Couvenhaus.
17. Landkreis Schleiden am 23. Mai, 9. August und 22. November von 9 bis 15 Uhr in Schleiden, Sitzungssaal der Kreisverwaltung.

— MBl. NW. 1951 S. 285.

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1951 —
I — 14.55 — zu 746/50

In meinem Erl. vom 21. Juni 1950 (MBl. NW. S. 602) ist als Absatz 4 einzufügen:

„4. Ist eine Entscheidung, die nach Vorstehendem der Anerkennung des Justizministers bedarf, bereits von einer anderen Landesjustizverwaltung der Bundesrepublik anerkannt, so ist eine nochmalige Anerkennung in Nordrhein-Westfalen nicht mehr erforderlich. Dasselbe trifft auch zu, wenn eine andere Landesjustizverwaltung die Anerkennung versagt hat.“

In jedem Fall, der dem Oberlandesgericht vorgelegt wird, ist dem Antrag eine Erklärung des Antragstellers beizufügen, ob von ihm oder nach seinem Wissen von seinem Ehegatten eine Entscheidung über die Anerkennung bereits bei der Justizverwaltung eines anderen Landes oder der Stadt Berlin oder der Ostzone beantragt oder erwirkt worden ist.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 287.

III. Kommunalaufsicht

Bildung von Steuerausschüssen bei den Finanzämtern

RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1951 — III B 4/03

Im Anschluß an meinen RdErl. vom 2. November 1950 — III B 4/03 — MBl. NW. S. 1059 — gebe ich nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen gerichteten RdErl. des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1951 betr. Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Steuerausschüsse bekannt.

Wegen der Wahl der „gewählten Gemeindevertreter“ und der „anderen gewählten Mitglieder“ der Steuerausschüsse durch die Vertretungen der Selbstverwaltungskörperschaften (Kreis, Amt, Gemeinde, Stadt) ist nunmehr im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
S 1122 — 12572/VC

Düsseldorf, den 8. Februar 1951.

An die Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster (Westf.)

Betrifft: Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Steuerausschüsse.

Die Vorschriften über die Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeit sowie über das Verfahren der Steuerausschüsse sind in den §§ 23 bis 33 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448, StBl. NW. 1950 S. 485) und im Abschnitt 7 der Ersten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (I. DAFVG) vom 23. November 1950 (Bundesanzeiger 1950 Nr. 232, StBl. NW. 1950 S. 621) geregelt.

Nach Abschnitt 7 Absatz 1 der I. DAFVG ist der Erlaß näherer Vorschriften über die Wahl der „gewählten Gemeindevertreter“ (§ 25 Absatz 1 Ziff. 2 und § 26 FVG) und über die Wahl der „anderen gewählten Mitglieder“ (§ 25 Absatz 1 Ziff. 3 und § 27 FVG) der für die Finanzverwaltung zuständigen Obersten Landesbehörde vorbehalten. Ich bestimme dazu und allgemein wegen der Bildung der Steuerausschüsse und des von ihnen zu beachtenden Verfahrens folgendes:

1. Bildung von Steuerausschüssen (§ 23 FVG)

Für den Bezirk eines Finanzamtes kann ein Steuerausschuß, es können aber auch mehrere Steuerausschüsse gebildet werden.

Wenn nur ein Steuerausschuß gebildet wird, so ist dieser für den ganzen Bezirk des Finanzamtes, zu dem er gehört, örtlich zuständig.

Wenn mehrere Steuerausschüsse gebildet werden, kann der Geschäftsbereich der Steuerausschüsse örtlich oder sachlich abgegrenzt werden. Im letzteren Fall geschieht die Abgrenzung nach sachlichen Geschäftsbereichen (z. B. für den Grundbesitz oder für das Gewerbe). Die Abgrenzung nach sachlichen Gesichtspunkten kann aber auch in der Weise erfolgen, daß ein besonderer Steuerausschuß für den ganzen Bezirk des Finanzamtes gebildet wird. Für die Zuweisung von Geschäftsbereichen an den besonderen Steuerausschuß kommen insbesondere folgende Angelegenheiten in Betracht:

- a) die Vornahme einzelner Veranlagungen nach dem Abschluß der allgemeinen Veranlagung,
- b) die Veranlagung besonders wichtiger und schwieriger Fälle auf Grund der Entscheidung des Vorstehers des Finanzamtes (z. B. Körperschaften und offene Handelsgesellschaften),
- c) Berichtigungsveranlagungen,
- d) Berichtigungsfeststellungen,
- e) Nach- und Neuveranlagungen,
- f) Einheitswertfortschreibungen,
- g) Zugangsveranlagungen,
- h) die Beratung von Erstattungsansprüchen,
- i) die Beratung bei der Festsetzung von Durchschnittssätzen (§ 24 Absatz 2 FVG),
- k) die Entscheidung über Einsprüche (§ 24 Absatz 3 FVG).

Wenn mehrere Steuerausschüsse gebildet werden, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit eines Steuerausschusses nach den Vorschriften, die für die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes gelten.

Ich überlasse es mit Rücksicht auf die verschiedenen gelagerten Verhältnisse den Vorstehern der Finanzämter zu bestimmen, ob nur ein Steuerausschuß oder mehrere Steuerausschüsse zu bilden und in welcher Weise diese nach örtlichen und sachlichen Gesichtspunkten abzugrenzen sind. Bei den zu treffenden Entscheidungen können die Erfahrungen nutzbar gemacht werden, die während des Geltungsbereichs der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Jahres 1919 und des Jahres 1931 gemacht worden sind (vgl. auch die Verordnung über die Bildung von Steuerausschüssen bei den Finanzämtern und ihr Verfahren vom 25. Mai 1920 — RGBI. S. 1118 — und die Steuerausschußverordnung vom 22. Mai 1931 — RGBI. I S. 267).

2. Zuständigkeit der Steuerausschüsse (§ 24 FVG)

Der Steuerausschuß hat das Recht, jederzeit in den im § 24 Absatz 1 FVG bezeichneten Fällen beratend mitzuwirken. Das Finanzamt hat danach nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen, in welchen Fällen der Steuerausschuß gehört werden soll. Der Steuerausschuß

kann aber auch von sich aus verlangen, daß er in anderen Fällen der im § 24 Absatz 1 FVG bezeichneten Art beteiligt wird. Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer ist eine Mitwirkung des Steuerausschusses nicht vorgesehen.

3. Zusammensetzung des Steuerausschusses (§ 25 FVG)

Nach § 25 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 FVG steht die Höchstzahl der Mitglieder fest. Ich überlasse es den Vorstehern der Finanzämter, die Zahl der „anderen gewählten Mitglieder“ (§ 25 Absatz 1 Ziffer 3 FVG) für jeden Ausschuß zu bestimmen.

4. Gewählte Gemeindevertreter (§ 26 FVG)

Die Wahl der Gemeindevertreter steht den wahlberechtigten Körperschaften (Rat der Gemeinde) zu. Eine Einflußnahme auf die Wahl hat die Finanzverwaltung hier — im Gegensatz zu § 27 Absatz 3 FVG — nicht.

Nach dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes ist es nicht erforderlich, daß die gewählten Gemeindevertreter (§§ 25 Absatz 1 Ziff. 2, 26 Absatz 1 FVG) der gemeindlichen Selbstverwaltung (Gemeindevertretung) angehören. Wortlaut und Sinn der bezeichneten Vorschriften erfordern es nicht einmal, daß der gewählte Gemeindevertreter Einwohner der Gemeinde ist, für die er gewählt ist. Der Steuerausschuß besteht nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 FVG u. a. aus einem „gewählten Gemeindevertreter für jede Gemeinde des Finanzamtsbezirks“. Nach dem Gesetz muß somit ein Vertreter der Gemeinde „für jede Gemeinde“ des Finanzamtsbezirks gewählt worden sein. Es ist aber nicht bestimmt, daß für jede Gemeinde ein Vertreter gewählt werden muß, der ihr Einwohner ist, daß also auch für ganz kleine Gemeinden mit nur wenigen Einwohnern nicht auch ein Vertreter gewählt werden könnte, der mehrere Gemeinden im Steuerausschuß vertritt. Die Amtsdauer des gewählten Vertreters der Gemeinde ist nach § 26 Absatz 1 FVG unabhängig von der Amtsdauer der zur Zeit im Amt befindlichen Mitglieder der gemeindlichen Selbstverwaltung. Sie endet durch den Tod oder durch den Eintritt der Unfähigkeit, das Amt weiter zu bekleiden.

Liegt die Gemeinde im Bezirk mehrerer Finanzämter, so ist je ein Gemeindevertreter für jeden der von den verschiedenen Finanzämtern gebildeten Steuerausschüsse zu wählen.

Es widerspricht nicht dem Sinn des § 26 FVG, wenn die wahlberechtigte Körperschaft für den gewählten Gemeindevertreter einen Vertreter wählt. Dieser ist in Abwesenheit des gewählten Gemeindevertreters zu den Sitzungen des Steuerausschusses mit den Rechten zuzulassen, die dem Vertretenen zustehen.

Ist ein Gemeindevertreter an der Mitwirkung im Steuerausschuß auf die Dauer verhindert, so muß, sofern kein Vertreter bestellt ist, eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit stattfinden.

5. Andere gewählte Mitglieder (§ 27 FVG)

Die Wahl erfolgt entsprechend der örtlichen Abgrenzung des Bezirks durch die Gemeindevertretung oder, wenn ein Ausschuß für mehrere Gemeinden zuständig ist, durch die Vertretung des Selbstverwaltungskörpers, dem die beteiligten Gemeinden angehören (Kreis, Amt). Im allgemeinen wird der Bezirk einer Gemeinde oder des Kreises oder eines Teils des Kreises übereinstimmen. Gehören zum Bezirk eines Finanzamtes Gemeinden mehrerer Kreise und wird ein Steuerausschuß für mehrere Gemeinden von mehr als einem Kreis gebildet, so sind die „anderen gewählten Mitglieder“ des Steuerausschusses (§ 25 Absatz 1 Ziff. 3, § 27 FVG) durch die Vertretungen derjenigen Kreise zu wählen, denen die beteiligten Gemeinden angehören. Hier nur eine Kreisvertretung für zuständig zu erklären, etwa diejenige, in deren Bezirk sich das Finanzamt befindet, würde der gesetzlichen Grundlage entbehren. Eine solche Handhabung würde auch zu der unbilligen Folgerung führen, daß die Vertretung mindestens eines Selbstverwaltungskörpers bei der Wahl der „anderen gewählten Mitglieder“ des Steuerausschusses ausgeschaltet würde. Zur Vereinfachung des Verfahrens bitte ich, den Bezirk eines Steuerausschusses regelmäßig so abzugrenzen, daß er sich nicht über den Bezirk eines Kreises hinaus erstreckt.

Nach § 27 FVG ist nicht vorgeschrieben, daß die wahlberechtigten Körperschaften die „anderen gewählten Mitglieder“ aus dem Bezirk des jeweiligen Steuerausschusses, für den sie gewählt werden sollen, zu nehmen haben. § 27 Absatz 1 Satz 3 FVG läßt es ferner zu, daß ein Mitglied in mehrere Steuerausschüsse gewählt werden kann. Im Hinblick auf § 27 Absatz 2 Ziffern 3 und 4 FVG ist anzustreben, daß den wahlberechtigten Selbstverwaltungskörperschaften als „andere gewählte Mitglieder“ Personen aus dem jeweiligen Steuerausschußbezirk vorgeschlagen werden.

Wegen des nach § 27 Absatz 3 FVG von dem Vorsteher des Finanzamts zu beobachtenden Verfahrens nehme ich auf meinen (nicht veröffentlichten) Erlaß vom 9. Oktober 1950 S. 1122 — 9612/VC Bezug.

Nach Mitteilung der Wahl der „anderen gewählten Mitglieder“ durch die wahlberechtigten Körperschaften hat der Vorsteher des Finanzamts zu prüfen, ob die „anderen gewählten Mitglieder“ und deren Stellvertreter die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 FVG erfüllen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so ist die Wahl ungültig. Der Vorsteher des Finanzamts wird in dem Fall unter Hinweis auf diesen Tatbestand bei der wahlberechtigten Körperschaft eine Neuwahl anzuregen haben. Entsteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsteher des Finanzamts und der wahlberechtigten Körperschaft über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 FVG, so bitte ich Sie, eine Entscheidung zu treffen. Unterbleibt die Neuwahl, so tritt der Fall des § 28 FVG ein.

Von einer Nachprüfung der Wahl durch den Vorsteher des Finanzamts ist insoweit, als es sich um die Erfüllung der Voraussetzung des § 27 Absatz 2 Ziffer 4 FVG handelt, abzusehen. Im Hinblick hierauf gewinnt die Möglichkeit, Vorschläge nach § 27 Absatz 3 FVG zu machen, erhöhte Bedeutung.

Nach § 27 FVG haben die wahlberechtigten Körperschaften für jeden Steuerausschuß die erforderliche Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern zu wählen. Nur die für den jeweiligen Steuerausschuß gewählten „anderen Mitglieder“ sind Angehörige dieses Ausschusses. Es ist nicht zulässig, aus der Gesamtliste der „anderen gewählten Mitglieder“ von Fall zu Fall die Mitglieder für einen Steuerausschuß zu entnehmen.

Sind sowohl das Mitglied als auch sein Vertreter an der Mitwirkung im Ausschuß auf die Dauer verhindert, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit stattzufinden.

6. Termin für die Bildung der Steuerausschüsse

Als letzter Termin ist der 1. April 1951 vorgesehen. Ich bitte daher dahin zu wirken, daß die Steuerausschüsse sobald wie möglich gebildet werden, und zwar im Hinblick auf § 24 FVG.

Nach § 39 Absatz 2 FVG sind die Vorschriften über den Beirat aufgehoben worden. Der Beirat ist also mit Wirkung ab 9. September 1950, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über die Finanzverwaltung, nicht mehr zuzuziehen.

Bis zur Bildung der Steuerausschüsse bitte ich, die Arbeiten, bei denen der Steuerausschuß nach § 24 Absatz 1 FVG beratend mitzuwirken hat, ohne Mitwirkung des Steuerausschusses durchzuführen. Im Interesse einer fortlaufenden Erledigung der Arbeiten läßt es sich nicht verantworten, die Veranlagungsfälle bis zur Bildung der Steuerausschüsse zurückzustellen.

Anders dagegen ist bei der Bearbeitung von Einsprüchen zu verfahren. Hier hat der Steuerausschuß nach § 24 Absatz 3 FVG ein Entscheidungsrecht. Ich bitte, die Entscheidung über die vorliegenden Einsprüche bis zur Bildung der Steuerausschüsse zurückzustellen.

7. Entschädigung der Steuerausschußmitglieder (§ 30 FVG)

Nähere Anordnungen darüber behalte ich mir vor.

8. Schriftliche Festlegung der Beschlüsse des Steuerausschusses (§ 32 Absatz 2 FVG)

Die näheren Anordnungen enthält Abschnitt 7 Absatz 6 der 1. DAFVG. Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß auch bei der beratenden Tätigkeit des Steuerausschusses nach § 24 Absatz 1 FVG die Meinungsäußerung des Steuerausschusses in einfacher Form schriftlich niederzulegen ist.

9. Niederschrift über die Sitzung des Steuerausschusses (Abschnitt 7 Absatz 6 der 1. DAFVG)

Ich bitte in der Niederschrift festzuhalten, wenn eine Beschlußfassung nach § 69 AO erfolgt ist.

10. Abfassung der Einspruchsentscheidung

Die Einspruchsentscheidung ergeht unter der Bezeichnung „Das Finanzamt“. Es ist darin zum Ausdruck zu bringen, daß der Steuerausschuß über den Einspruch entschieden hat. Eine namentliche Bezeichnung der Steuerausschußmitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, erfolgt nicht. Die Unterzeichnung der Einspruchsentscheidung geschieht durch den Vorsteher des Finanzamtes oder den zuständigen Sachbearbeiter.

Dr. Weitz.

— MBl. NW. 1951 S. 288.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahre 1951

Gem. RdErl. d. Innenministers III B 5/11 u. d. Finanzministers Kom. F. Tgb.- Nr. 20868/I v. 6. 3. 1951

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1951 wird auf folgendes hingewiesen:

I. 1. Die Gliederung des Haushaltsplans sowie die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Abschnitte und Unterabschnitte ist für das Rechnungsjahr 1951 durch den Erlaß vom 20. Oktober 1950 über die Gliederung des Haushaltsplans und finanzstatistische Kennziffer — MBl. NW. S. 977 — einer durchgreifenden Neugestaltung gegenüber dem Vorjahre unterzogen worden. Hierzu werden noch folgende Hinweise gegeben:

- a) Die Einnahmen und Ausgaben des Veterinäramts sind im Abschn. 76 nachzuweisen.
- b) Es bestehen keine Bedenken, daß die schlüsselmäßigen Anteile an den Kosten der Kriegsschädenbeseitigung, die nicht für bestimmte Einzelobjekte bestimmt sind, gesammelt in Abschn. 96 des Haushaltsplans veranschlagt werden.
- c) Um die Aufstellung der Fürsorgestatistik und bei der Kriegsfolgefürsorge die Abrechnung mit dem Bund bzw. dem Land zu erleichtern, wird empfohlen, im Gruppierungsziffernplan die Untergruppen 55 und 56 wie folgt unterzugliedern:

Fürsorge-Geldleistungen

551 alle laufenden Barleistungen im Rahmen der Fürsorge einschließlich Mietbeihilfen auf Grund der RFV und der dazu ergangenen Ausführungs- und Nebengesetze,

553 alle einmaligen Barleistungen im Rahmen der Fürsorge auf Grund der RFV und der dazu ergangenen Ausführungs- und Nebengesetze,

555 Wochenfürsorge.

Fürsorge-, Sach- und Dienstleistungen

561 Sach- und Dienstleistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge.

Zu den Sach- und Dienstleistungen rechnen z. B.: die Aufwendungen für die Belieferung der Hilfsbedürftigen mit Brennmaterial, Kleidung, Nahrungsmitteln und Hausrat (auch für die Anschaffung von Hausrat zum Verleih an Hilfsbedürftige), für die Beschaffung von Handwerkszeug und Berufskleidung zur Erwerbsbefähigung (bzw. zur Berufsausbildung von Minderjährigen), für die Abgabe von Nahrungsmitteln und nichtmedizinischen Stärkungsmitteln sowie von Gutscheinen für alle derartigen Leistungen. Die Sachleistungen sind mit ihrem Anschaffungswert einzusetzen. Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft von Hilfsbedürftigen in der Invaliden- und Altersversicherung, Fahrgelder, Umzugs- und Bestattungskosten sowie Aufwendungen für die Gestellung von Haushaltshilfen, die nicht an den Unterstützten selbst gezahlt werden.

565 Sach- und Dienstleistungen der offenen, gesundheitlichen Fürsorge.

Zu den Aufwendungen der Sach- und Dienstleistungen der offenen gesundheitlichen Fürsorge rechnen z. B.: Kosten für ärztliche Hilfe und Behandlung sowie für Arzneien und Heilmittel. Zu den Heilmitteln gehören z. B. auch Brillen, Bandagen und Bruchbänder, Zahnersatz, Hilfsmittel für körperlich Behinderte und Körperersatzstücke sowie medizinische Stärkungsmittel. Ferner Beiträge zur Krankenversicherung von Hilfsbedürftigen, auch wenn diese Beiträge zuzüglich zur Richtsatz-Unterstützung und laufend gewährt werden. Aufwendungen für Krankentransport, Hauskrankenpflege, medizinische Bäder usw., wenn über die Einzelfälle abgerechnet wird.

2. Die Zuschüsse zu den Kosten der eingegliederten Sonderbehörden waren nach Ziff. 1g) des vorjährigen Haushaltserlasses – MBl. NW. 1950 S. 74 – in einer Summe in Abschn. 94 des Haushaltsplans zu veranschlagen. Nach dem Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 1950 werden die Zuschüsse nach den tatsächlichen Aufwendungen für die Katasterämter und für die Veterinärämter bemessen werden. An dieser Regelung wird auch im Jahr 1951 festgehalten werden. Die Zuschüsse sind deshalb bei den Abschnitten dieser beiden Ämter in Einnahme zu veranschlagen. Für die beiden Ämter sind besondere Unterabschnitte zu bilden.

3. Es ist angeregt worden, zur Erzielung einer größeren Übersichtlichkeit des Haushaltsplanes zuzulassen, daß die in einem Sammelnachweis zusammengefaßten Ausgaben bei den Abschnitten und Unterabschnitten des Haushaltsplans in einer Summe veranschlagt werden. Dadurch ließe sich die Zahl der Ansätze in den Abschnitten und Unterabschnitten beträchtlich vermindern. So sei es beispielsweise möglich, für die persönlichen Ausgaben nur einen Ausgabeansatz zu bringen, während bei dem bisher allgemein angewandten Verfahren je besondere Ansätze für die Ausgaben für planmäßige Beamte, außerplanmäßige Beamte, Angestellte und Arbeiter notwendig seien. Es beständen Bedenken, ob wegen der Sonderbestimmung des § 16 Abs. 1 GemHVO. eine solche vereinfachte Veranschlagung zulässig ist.

Zweck des § 16 GemHVO. ist, bezüglich der persönlichen Ausgaben, insbesondere wegen der einseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO. klare Verhältnisse zu schaffen. Das wird nur dann erreicht, wenn die Ansätze in den einzelnen Abschnitten und Unterabschnitten für jede der obengenannten Personengruppen – Beamte, außerplanmäßige Beamte, Angestellte und Arbeiter – einwandfrei feststehen. Es wird nicht für erforderlich gehalten, daß die Trennung im Haushaltsabschnitt selbst vorgenommen wird. Hier kann vielmehr für die Gesamtsumme der persönlichen Ausgaben ein Gesamtansatz gebracht werden. Gleichzeitig muß aber durch eine Anmerkung zu den Sammelansätzen, die für alle gleichartigen Ansätze in den einzelnen Abschnitten und Unterabschnitten in den Vorbemerkungen zusammengefaßt werden kann, sichergestellt werden, daß die aus dem Sammelnachweis hervorgehende Aufteilung

des Sammelpostens auf die verschiedenen Personengruppen verbindlich ist und daß für die aus der Aufteilung sich ergebenden Einzelsummen die aus dem Haushaltsrecht hervorgehenden Bindungen bestehen. Weiter muß im Sammelnachweis der Vergleich für jede einzelne Art der persönlichen Ausgaben mit dem Ansatz des Vorjahres und dem Rechnungsergebnis des davor liegenden Jahres möglich sein.

In entsprechender Weise kann verfahren werden, wenn für andere Ausgabenansätze, die nach dem Gliederungs- und Kennziffernplan verschiedenen verbindlich vorgeschriebenen Gruppen, Untergruppen oder Einzelarten zugehören, ein einheitlicher Sammelnachweis besteht.

In allen Fällen, in denen im Haushaltsplan in den Abschnitten und Unterabschnitten Sammelansätze ausgebracht sind, die in den Sammelnachweisen näher aufgeteilt sind, sollte für den Sammelposten im Haushaltsplan nach Möglichkeit eine Kennziffer eingesetzt werden, die im Kennziffernplan nicht besetzt ist – (beispielsweise für die persönlichen Ausgaben die Einzelartbezeichnung 400).

4. Im Schlagwortverzeichnis für die Gemeindefinanzstatistik (S. 57 bzw. S. 58) sind für die Generalinstandsetzungen und für die Neuanschaffung von beweglichem Vermögen, die nach dem Gruppierungsziffernplan in der Gruppe 9 – Ausgaben der Vermögensbewegung – nachzuweisen sind, bestimmte Wertgrenzen festgesetzt, sofern landesrechtlich keine abweichende Regelung besteht. Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen wird jeder Gemeinde freigestellt, die Wertgrenzen abweichend hiervon festzusetzen, wenn dies im Einzelfall für zweckmäßig gehalten wird.

II. Wegen der Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1951 ergeht ein besonderer Erlaß.

Die Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundesbahn und Bundespost sind in Höhe der bisher erhaltenen Beträge zu veranschlagen.

Bezüglich des Gewerbesteuerenausgleichs zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden ist damit zu rechnen, daß an die Stelle des bisherigen Betrags von 20 DM je Arbeitnehmer und Jahr ein Höchstbetrag von 50 DM treten wird. Eine dementsprechende gesetzliche Regelung ist vom Rechnungsjahr 1951 ab wahrscheinlich.

III. Bei der Veranschlagung der allgemeinen und zweckgebundenen Finanzausweisungen des Landes ist, vorbehaltlich einer Änderung, grundsätzlich davon auszugehen, daß in bezug auf den Verteilungsmaßstab die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für das Jahr 1950 auch für das Jahr 1951 gelten. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Grundsteuerergänzungszuschuß ist bei der Grundsteuer A mit 50 Prozent, bei der Grundsteuer B mit 110 Prozent der infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen erlassenen Grundsteuer für das Jahr 1949 für die Zwecke der Veranschlagung zu berechnen.

2. In gleicher Weise sind die Schlüsselzuweisungen von jeder Gemeinde überschlägig zu errechnen. Der Grundbetrag für die Berechnung der Ausgangsmeßzahl (§ 4 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes für 1950) ist mit 48 DM anzunehmen. Im übrigen ist die Ausgangsmeßzahl nach denselben Merkmalen zu berechnen wie im Jahre 1950. Bei den Ansätzen, die nach dem Stand eines Merkmals an einem bestimmten Zeitpunkt berechnet wurden, ist dieser Zeitpunkt um jeweils ein Jahr zu verschieben. Bei der Einwohnerzahl ist von der in der Volkszählung am 13. September 1950 festgestellten vorläufigen und auf den 1. Januar 1951 fortgeschriebenen Zahl der Wohnbevölkerung auszugehen. Der Anteil der Kinder unter 14 Jahren und der unselbständigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung ist mit dem gleichen Hundertsatz wie in den diesjährigen Finanzausgleichsberechnungen anzunehmen.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft ist wie folgt vorzugehen:

a) Die Grundsteuerkraft ist nach der im § 6 des Finanzausgleichsgesetzes für 1950 vorgesehenen Staffel zu bemessen, an Hand der der Steuererhebung zugrunde liegenden Meßbeträge für das Rechnungsjahr 1950 nach Abzug der Meßbeträge für die Grundsteuer, die infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen ausgefallen ist.

- b) die Grundsteuerergänzungszuschüsse sind gemäß der Regelung des Vorjahres in die Steuerkraft mit einbeziehen.
- c) Im Jahre 1951 wird die Gewerbesteuerkraftzahl nicht nach den im Jahre 1950 angeschriebenen Gewerbesteuermeßbeträgen bemessen werden können, weil die Veranlagungen für die Zeit nach der Währungsreform noch nicht genügend weit fortgeschritten sind. Aus diesem Grunde ist das im Kalenderjahre 1950 erzielte Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer aus Veranlagungen, Nachzahlungen und Vorauszahlungen zugrunde zu legen. Dieses Aufkommen ist auf einen Hebesatz von 200 Prozent umzurechnen. Maßgebend ist das Aufkommen in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1950, unabhängig von dem Zeitraum, für den es bestimmt ist. Zu dem auf 200 Prozent umgerechneten Ist-Aufkommen im Kalenderjahr 1950 sind die Ist-Einnahmen an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen im Kalenderjahr 1950 zuzuschlagen; in gleicher Weise sind die zu leistenden Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen abzusetzen.

Zu der auf Grund des Ist-Aufkommens an Gewerbesteuer und Gewerbesteuerausgleichsbeträgen ermittelten Steuerkraftzahl tritt die Kraftzahl, die auf den im Jahre 1950 bis zum Abschluß des Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisses am 15. Dezember 1950 angeschriebenen Gewerbesteuermeßbeträgen für einen vor der Währungsreform liegenden Zeitraum beruht, jedoch nicht mehr als 20 Prozent der Steuerkraftzahlen auf Grund des Ist-Aufkommens.

3. Die Schlüsselzuweisungen für die Landkreise sind von jedem Kreis unter Zugrundelegung der Grundsätze des Finanzausgleichsgesetzes für 1950 mit den in Unterziffer II 2. dargelegten Maßgaben für die Zwecke der Veranschlagung im Haushaltsplan überschläglich zu ermitteln, jedoch ist die Umlagekraft statt mit 25 Prozent mit 30 Prozent der Umlagegrundlagen anzusetzen. Es ist von einem Grundbetrag von 28 DM auszugehen. Die sich aus der Anwendung der in Ziff. II 2. niedergelegten Grundsätze ergebenden Veränderungen der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden sind bei der Ermittlung der Umlagekraftzahl zu berücksichtigen.

4. Auch die Umlagen sind möglichst zeitnah zu berechnen. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden den Kreisen und Ämtern, die Stadt- und Landkreise dem Herrn Finanzminister für die Provinz Nordrhein, dem Provinzialverband Westfalen und dem Ruhrsiedlungsverband die Umlagegrundlagen baldigst mitzuteilen, damit diese rechtzeitig die vermutlichen Umlagebeträge mitteilen können. Die Abschlagszahlungen auf die Umlagen sind bis zur endgültigen Festsetzung, die erst nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes für 1951 vorgenommen werden kann, nach den vorläufig ermittelten Beträgen zu leisten.

5. Bei den Landeszuschüssen zur Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung, bei den Anteilen der Stadt- und Landkreise an den Kosten der RB.- und SK.-Polizei und den Landesanteilen an den Kosten der kriegsbedingten Fürsorge ist von den im Finanzausgleichsgesetz für 1950 enthaltenen Zuschüssen bzw. Anteilsätzen auszugehen.

6. Die Zuschüsse des Landes zu den Kosten der Katasterämter und der Veterinärämter werden nach den tatsächlichen, vom zuständigen Fachminister und Finanzminister als notwendig anerkannten Aufwendungen verteilt werden. Für die Gesundheitsämter bleibt es bei dem bisherigen Zuschuß von 0,25 DM je Einwohner.

7. Bezüglich der Zuschüsse des Landes zu den Kosten der Kriegsschädenbeseitigung ist wie folgt zu verfahren:

- a) Als Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung sind in etwa wieder die im Vorjahr durch Erlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau vom 25. Mai 1950 — III B 3 — 373 — (54) — 3165/50 ausgeschütteten Beträge vorgesehen. Ausgenommen sind die Gemeinden, die im vergangenen Jahr die Schlußzahlung erhalten haben oder deren Trümmermenge durch die Räumleistung, die mit Hilfe der im vergangenen Jahr gewährten Zuschüsse zuzüglich der Eigenbeteiligung möglich war, auf weniger als 1 cbm je Einwohner herabgesetzt wird. Von den vorgesehenen Beträgen bleiben zunächst 40 Prozent gesperrt. Die volle oder teilweise

Freigabe der gesperrten Beträge und ihre Auszahlung an die Gemeinden ist nur möglich, wenn die Finanzlage des Landes sich günstiger entwickelt, als sich im Augenblick übersehen läßt.

- b) Die schlüsselmäßigen Anteile zur Kriegsschädenbeseitigung werden nach dem im Vorjahre festgesetzten Schlüssel verteilt werden. Von den in der Spalte 8 der vorjährigen Verteilungsliste festgesetzten Schadenssummen, die den Verteilungsmaßstab bilden, werden jedoch die Spitzenbeträge für Straßen und Schulen (Spalten 14 und 19 der Verteilungsliste für 1950) und die Zuweisungen nach Teil A des Schulbauprogramms 1950 (Sp. 16 der Liste) vorweg abgesetzt werden. In gleicher Weise werden auch die Zuschüsse aus dem Grenzlandfonds in den Jahren 1949 und 1950 abgesetzt werden, die für eine der fünf Gruppen des gemeindlichen Vermögens gegeben worden sind, die die Grundlage für den Verteilungsmaßstab bilden. Auch die zur Beseitigung von Kriegsschäden als Schulergänzungszuschüsse in den Jahren 1949 und 1950 gegebenen Zuschüsse werden von den Schulschäden abgesetzt werden. Auf die dann verbleibende Schadenssumme wird eine Zuweisung von 8,8 Prozent gegeben. Von der sich hiernach ergebenden Summe werden zunächst 25 Prozent gesperrt. Ihre volle oder teilweise Freigabe und Auszahlung an die Gemeinden ist nur unter den unter Ziff. 7a dargelegten Voraussetzungen möglich. Es wird damit gerechnet werden müssen, daß ein Teil der schlüsselmäßig zustehenden Summen für Schulen oder Straßen zweckgebunden wird. Sonderzuschüsse für Straßen oder Schulen, die über die schlüsselmäßigen Anteile hinausgehen, sind einstweilen nicht zu veranschlagen, ebensowenig Landeszuschüsse zur Kriegsschädenbeseitigung an bestimmten Einzelobjekten nach dem Bedarf. Alle vorstehend genannten Beträge und Ansätze für die allgemeinen und zweckgebundenen Finanzausweisungen sollen lediglich Anhaltspunkte für die Veranschlagung im Haushaltsplan geben. Ihre endgültige Höhe wird durch das Finanzausgleichsgesetz für 1951 festgesetzt werden. Dem Gesetz bleibt es vorbehalten, ggf. andere Beträge bzw. Zuschüsse zu bestimmen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeindeprüfungsämter, den Provinzialverband Westfalen, den Ruhrsiedlungsverband, die RB.- und SK.-Polizeibehörden.

1951 S. 294
aufgeh.
1956 S. 2276 Nr. 61

— MBl. NW. 1951 S. 290.

1951 S. 294
aufgeh. d.
1954 S. 1242 Ziff. 23

A. Innenministerium

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Straßenverkehrsunfallstatistik

Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 19. 2. 1951 —
IV A 2 Ia 33.56 Tgb.-Nr. 127 III

Der RdErl. vom 18. Oktober 1950 (MBl. NW. S. 1006 ff.) in der Fassung des RdErl. vom 17. November 1950 (MBl. NW. S. 1103) ist wie folgt zu ändern:

1. Im Abs. 2 unter 1. Erfassung sind die Worte von „in Polizeibereichen mit RB-Polizei“ bis „im Sinne der Gemeindeordnung sind“ zu streichen, dafür ist zu setzen:

„In den Landkreisen sind für alle Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern und für alle übrigen Orte des Landkreises zusammen je gesonderte stat. Nachweisungen aufzustellen. Für kreisfreie Städte mit weniger als 50 000 Einwohnern müssen ebenfalls stat. Nachweisungen gefertigt werden.“

2. Der Abs. 2 b unter 1. Erfassung ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

„b) von der Polizeibehörde in Dortmund:
für das Gebiet des Stadtkreises Dortmund an das Stat. Amt der Stadt Dortmund, für das Gebiet des Stadtkreises Lünen an das Stat. Amt der Stadt Lünen und für das Gebiet des Stadtkreises Castrop-Rauxel an das Stat. Landesamt in Düsseldorf.“

3. In Ziffer I der Anmerkungen zur Anlage 2 (S. 1015/1018) in der Fassung des Änderungserlasses vom 17. November 1950 (S. 1103) ist der 2. Absatz von „in

RB-Polizeibereichen" bis „stat. Nachweisungen zu fertigen" zu streichen, dafür ist zu setzen: „In den Landkreisen sind für alle Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern und für alle übrigen Orte des Landkreises zusammen je eine gesonderte stat. Nachweisung aufzustellen. Für kreisfreie Städte mit weniger als 50 000 Einwohnern müssen ebenfalls besondere stat. Nachweisungen gefertigt werden."

An die Regierungspräsidenten, Polizeibehörden — Chefs der Polizei —, Stadt-/Kreisverwaltungen —, Straßenverkehrsämter und Statistische Ämter.

— MBl. NW. 1951 S. 294.

B. Finanzministerium

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 3. 3. 1951 —
LdA 3005 — 1516/51/III D

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses findet am Freitag, dem 16. März 1951, ab 9 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte:

(Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945, B.: = Berechtigter am 8. Mai 1945.)

1. Unnaer Schützenbund e. V., Unna, Erinnerungsstücke und unbebautes Grundstück an der Iserlohner Straße in Unna, E.: Unnaer Bürgerschützenverein e. V. zu Unna.

2. Schützenverein zu Ossendorf e. V. in Ossendorf, Kreis Warburg (Westf.), Schützenhalle nebst landw. Grundbesitz in Ossendorf an der Chaussee zur Lüther Mühle, E.: Schützengesellschaft zu Ossendorf e. V.

3. Heimatschutzverein Wewelsburg e. V. in Wewelsburg über Paderborn, a) unbebautes Grundstück in Wewelsburg, über den Tümen, b) Recht zur Nutzung eines auf Gemeindegrund stehenden Schuppens sowie Inventar, E.: Schützenverein Wewelsburg e. V.

4. Politische Gemeinde Albaxen, Kreis Höxter, Kindergartengrundstück in Albaxen, E.: NSV.

5. St. Petrus- und Paulus-Schützenbruderschaft 1664 Scharmede e. V. in Scharmede (Westf.), Rechte und Pflichten aus dem Benutzungsvertrag mit der Gemeinde Scharmede, insbesondere Besitz an der Schützenhalle auf dem Grundstück in Scharmede Nr. 106 sowie Eigentum am Inventar, B.: bzw. E.: Scharmeder Bürgerschützenverein.

6. Schützenverein „Germania" e. V. in Voerde (Ndrh.), Schützenplatzgrundstück daselbst, E.: Schützenverein „Germania" e. V. Voerde.

7. Bürgerschützenverein „Einigkeit" Holthausen e. V. in Voerde-Holthausen (Ndrh.), unbebautes Grundstück in Voerde (früherer Schieß- und Schützenplatz), E.: Bürgerschützenverein Einigkeit e. V. Holthausen.

8. Eiringhauser Bürgerverein e. V. in Plettenberg-Eiringhausen, Gebäudegrundstück eingetragen im Grundbuch von Eiringhausen Bd. 9 Blatt 177, E.: Schützenverein Eiringhausen e. V. zu Eiringhausen.

9. Gesellschaft Mark 1848 e. V. in Hamm, bebautes Grundstück in Werries bei Hamm, Lippestr. 71, und Inventar, E.: Schießgesellschaft Hamm e. V. zu Hamm.

10. Elberfelder Rekonvaleszentenverein e. V., Grundstück in Wuppertal-Elberfeld, Kaisereiche, E.: NSV.

11. Elberfelder Verein für Gemeinwohl, a) 4 Wohnbaracken in Wuppertal, Burgholz Nr. 1 auf fremdem Grundstück, b) 2 massive Erholungsheime mit Zentralheizung und Inventar an demselben Ort, c) 2 Schulbaracken in Wuppertal, Küllenhahn, Volksschule, d) Rechte und Pflichten aus Verträgen mit staatl. Forstverwaltung, e) Inventar, E.: bzw. B.: NSV.

12. Land Nordrhein-Westfalen, Grundstück Schloß Friesenrath bei Walheim, Kreis Aachen, E.: NSV.

13. Politische Gemeinde Erkrath (Rhld.), Erbbaurecht an den Grundstücken in Erkrath, Beethovenstr. und Schubertstr., B.: NSV.

14. Stadt Paderborn, Besitz an der ehem. Schweinemastanstalt daselbst, Lippeweg 22, mit Inventar, Besitzer am 8. Mai 1945: NSV.

15. a) Loge „Armin zur Deutschen Treue", Bielefeld, b) Frauenverein vom Deutschen Roten Kreuz, Bielefeld Stadt e. V. in Bielefeld, zerstörtes Logengrundstück in Bielefeld, Elsa-Brandström-Str. 5, E.: DRK, Berlin.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1951 S. 295.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Aufstellung und Anbringung von Verkehrszeichen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 19. 2. 1951 — IV/4c

Die Aufstellung und Anbringung von Verkehrszeichen soll einer möglichst reibungslosen und sicheren Abwicklung des Straßenverkehrs dienen. Dieses Ziel wird aber nicht etwa durch die Aufstellung und Anbringung möglichst vieler Zeichen erreicht. Es steht im Gegenteil fest, daß eine Beschränkung der Verkehrsbeschilderung auf das unbedingt notwendige Maß ihren Zweck weit besser erfüllt als ein oft sinnverwirrendes Zuviel. Das gilt besonders für die Aufstellung und Anbringung von Verkehrszeichen innerhalb geschlossener Ortschaften.

Die Verkehrsbehörden sollen sich deshalb in Fragen der Verkehrsbeschilderung stets nur von wirklich dringenden Verkehrsrücksichten leiten lassen und dafür sorgen, daß jede unnötige Aufstellung oder Anbringung von Verkehrszeichen unterbleibt. Es wird in diesem Zusammenhang auf Ziffer 3b des Runderlasses vom 13. Oktober 1950 — V/IV B 3 (MBl. NW. S. 1051) betreffend Signal-schau — verwiesen.

An die Regierungspräsidenten, Stadt-/Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 296.

Zum Gesetz

über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415) i. d. F. der Gesetze vom 31. März und 21. Dezember 1928 (RGBl. I S. 149 und 412) und vom 28. Juni 1929 (RGBl. I S. 121)

RdErl. Nr. 2/51 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 3. 3. 1951 — I/4 — 070/b/1595

1. Handel im Umherziehen

Inhaber von Wandergewerbescheinen (§ 55 GO.) oder Stadthausierscheinen (§ 42b GO.) bedürfen für den Ankauf von unedlen Metallen auch dann der besonderen Erlaubnis im Sinne des § 1 des o. g. Gesetzes, wenn sie im Umherziehen Almetalle in kleinen Mengen in Haushalten oder bei Kleingewerbetreibenden erfassen und, ohne ein Lager zu unterhalten, täglich an einen Rohprodukthändler abliefern. Die hiervon abweichenden Richtlinien des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers vom 11. Oktober 1937 — IV 38783/37 — (nicht veröffentlicht) sind nicht mehr anzuwenden. Auf Einhaltung der Vorschrift des § 15 Abs. 1 des Gesetzes ist wieder streng zu achten.

2. Metallpässe

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß nach Außerkrafttreten der 2. Durchführungsbestimmung des Zentralamts für Wirtschaft zur NE-Metallanordnung I vom 10. August 1946 die einzige Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Metallpässen mit Wirkung vom 1. April 1948 weggefallen ist (vgl. § 21 Anordnung NEM I/48 vom 24. März 1948 — Mitt.Bl. Vfw. S. 124).

Metallpässe sind daher, selbst wenn unbefristet, als gegenstandslos zu betrachten. Die bisherigen Inhaber von Metallpässen unterliegen, solange sie den Metallhandel weiterbetreiben, den Vorschriften des o. a. Gesetzes, insbesondere der Erlaubnispflicht des § 1, sofern nicht der Ausnahmefall des § 11 gegeben ist.

3. Zuständigkeit für Beschwerden im Sinne der §§ 3 und 4 des Gesetzes

Zuständig für Beschwerden gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes ist der Beschlußausschuß für den Regierungsbezirk. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. November 1926 zu §§ 3 und 4 (MBI. HuG. S. 338) in Verbindung mit den Verordnungen der Oberpräsidenten für die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte (Mitt. u. VO.BI. Westfalen 1946 S. 73, Nordrhein 1946 S. 161), der MRVO. Nr. 141 Art. VIII Ziff. 1 und der Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlusssachen vom 23. Juni 1948 (GV. NW. S. 197).

Ich bitte, die unteren Verwaltungsbehörden zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1951 S. 296.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bekämpfung der Dasselfliege

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 3. 1951 — II Vet. 2444—1311

Die Bekämpfung der Dasselfliege stößt erfahrungsgemäß deshalb auf Schwierigkeiten, weil die bislang den Abdasslern gewährten Vergütungen zu niedrig waren und bei den niedrigen Vergütungen eine sorgfältige Abdasslung aller befallenen Tiere nicht erreicht werden konnte. Um bei der diesjährigen Dasselbekämpfung eine bessere Entlohnung der Abdassler zu erleichtern, werde ich für die bei der Bekämpfung der Dasselfliege in diesem Jahr entstehenden Kosten Beihilfen zu den Behandlungs- und Arzneimittelkosten in Höhe von 50 Prozent dieser Kosten aus den mir zur Verfügung stehenden Mitteln gewähren.

Zu diesem Zweck ersuche ich die Gemeindeverwaltungen, für jeden in ihrer Gemeinde entlohten Abdassler eine Kostenrechnung in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus der die Anzahl der behandelten Tiere, die dem Abdassler gezahlten Vergütungen und die Kosten der verbrauchten Arzneimittel hervorgehen. Ich verweise dazu auf die Grundsätze über die Bekämpfung der Dasselfliege (Anlage z. RdErl. d. RuPrMdl. vom 17. Januar 1936 — IV Vet. 44 — 2530 — RMBI. V. S. 147). Danach kann für die Abdassler als Vergütung entweder eine Grundgebühr und eine Behandlungsgebühr je abgedasseltes Stück Rindvieh oder ein angemessener Tagelohn festgesetzt werden. Ich ermächtige die Gemeindeverwaltungen, die in Nr. 7 dieser Grundsätze vorgesehene Vergütung den örtlichen Verhältnissen entsprechend nötigenfalls zu erhöhen. Den Tierbesitzern sollen dadurch keine höheren Unkosten als im vergangenen Jahre entstehen. Um sichere Unterlagen über die dem Abdassler gezahlte Behandlungsgebühr zu erhalten, ist es zweckmäßig, die vom Besitzer zu zahlende Behandlungsgebühr abweichend von Nr. 9 der Grundsätze nicht durch den Abdassler unmittelbar vom Viehhalter einziehen, sondern durch die Gemeinde erheben zu lassen.

Die Richtigkeit der Kostenrechnungen ist durch die Gemeindeverwaltung zu bestätigen. Die Rechnungen über die verbrauchten Arzneimittel sowie die Quittungen für die an den Abdassler gezahlten Vergütungen sind beizufügen. Die Abrechnungen sind kreisweise zusammenzustellen und durch die Kreisverwaltung — Kreisveterinäramt — der zuständigen Tierseuchenentschädigungskasse bis spätestens 15. Juni 1951 vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Tierseuchenentschädigungskassen veranlassen die Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Kosten und überweisen diese Beträge an die Kreiskommunkassen, die sie den einzelnen Gemeindekassen weiterleiten.

An die Regierungspräsidenten, an die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinäramt —, an die Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 297.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Dienstliche Bezeichnungen in der staatlichen Forstverwaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 2. 1951 — IV A 1 Tgb.-Nr. 100

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des u. a. Erlasses wird die Bezeichnung der unteren Verwaltungsbehörden und der Dienststellen, die keine Behörden sind, sowie der Dienstbezirke in der staatlichen Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt festgesetzt:

a) Behörden

Behörde	Dienstbezirk
Staatliches Forstamt	Forstamtsbezirk

b) Dienststellen, die nicht Behörden sind

Dienststelle	Dienstbezirk
Staatliche Oberförsterei	Oberförsterbezirk
Staatliche Revierförsterei	Revierförsterbezirk
Staatliche Forstwartstelle	Forstwartbezirk.

Bei dienstlichen Schreiben ist im Kopf oben links bei Behörden die Bezeichnung der Behörde, bei Dienststellen, die keine Behörde sind, die Bezeichnung der Dienststelle und rechts oben die Postanschrift anzugeben. Alle dienstlichen Schreiben sind nur mit dem Namen zu unterzeichnen.

Diese Behörden- und Dienststellenbezeichnung ist künftig überall anzuwenden, insbesondere auch

auf Amtsschildern, Verbots- und Warnungstafeln, in Fernsprechverzeichnissen unter dem Sammelbegriff „Forstverwaltung“, in Betriebs- und Wirtschaftsplänen, in den Karten, in sämtlichen Nachweisungen, auf den Dienstsiegeln und Stempeln.

Die Änderung vorhandener Dienstsiegel und -stempel sowie Amtsschilder, Warnungs- und Verbotstafeln soll allmählich nach Maßgabe verfügbarer Mittel erfolgen.

Die Eintragung in die Fernsprechverzeichnisse beantragen die Forstämter bei ihren Fernsprechämtern.

Bezug: RdErl. des Ministerpräsidenten (Lfv.) vom 22. 8. 1934 — 6423 — (Allg. Vfg. Lfv. 54/1934 LwMBI. S. 617).

An die Regierungspräsidenten — Forstabteilung — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBI. NW. 1951 S. 298.

F. Sozialministerium

Neuregelung des Blutspenderwesens

RdErl. d. Sozialministers v. 17. 2. 1951 — II B/7b — 27/27

Im Nachgang zu meinem RdErl. vom 20. November 1950 — II B/7b — 27/27 (MBI. NW. S. 1122) werden nachstehend

- die technischen Erläuterungen gemäß Ziff. 14 der Richtlinien für die Durchführung von Blutübertragungen (veröffentlicht im MBI. NW. 1950 S. 1122—1124),
- die Muster der Vordrucke (Ziff. 10 und 13) zu den unter a) genannten Richtlinien

veröffentlicht.

**Anweisung
gemäß Ziff. 14 der „Richtlinien für die Durchführung von
Blutübertragungen für das Land Nordrhein-Westfalen“**

— RdErl. d. Sozialministers vom 20. 11. 1950 —

II B/7b — 27/27 —

betr.: Neuregelung des Blutspenderwesens
(MBl. NW. 1950 S. 1122 ff.)

Die Blutgruppenuntersuchung hat sich auf die Feststellung der sog. klassischen Blutgruppen, der Untergruppen von A und auf den Rhesusfaktor zu erstrecken.

**I. Die klassischen Blutgruppen
A, B, 0 und AB**

Die Bestimmung der klassischen Blutgruppe erfolgt durch Untersuchung der fraglichen Blutkörperchen mit bekannten Testseren sowie des fraglichen Serums mit bekannten Blutkörperchen. Nur wenn die Ergebnisse dieser beiden Verfahren übereinstimmen, gilt die Gruppenzugehörigkeit als gesichert.

Zubereitung der Blutkörperchen

Die Untersuchung der fraglichen Blutkörperchen geschieht in einer drei- bis fünfprozentigen Kochsalzaufschwemmung (1 bis 2 Tropfen auf 1 ccm). Weniger empfehlenswert ist es, statt einer Aufschwemmung Blutkörperchen-Sediment, ja sogar Teilchen eines Blutkuchens zu verwenden, die man dann mit einer gebogenen Präpariernadel aus dem Koagulum entnimmt und im Serumtropfen verrührt. Die Methode der Blutkörperchenaufschwemmung wird im allgemeinen vorgezogen, wesentlich ist, daß stets die gleiche Technik angewandt wird, was allein verlässliche Ablesungen gewährleistet.

Testseren

Jede Spenderzentrale muß sich einen Vorrat wirksamer und spezifischer Seren der Gruppen A, B und 0 (möglichst auch AB s. später) halten. Als wirksam ist ein Serum mit einem Mindesttiter von 1:32 zu bezeichnen.

Der Serumvorrat ist jeweils zu ergänzen, die Industrie versendet jetzt die Testseren wieder in Kapillaren aus alkalifreiem Glas, so daß gegen die Verwendung von solchen Kapillarseren keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es sind jedoch genügend Fälle bekannt, in denen innerhalb der vorgesehenen Laufzeit plötzliche Titerstürze beobachtet werden konnten.

Kontrolle der Testseren

Deshalb müssen die Testseren durch Mitführen von Kontrollen bekannter Blutkörperchen in drei- bis fünfprozentiger Aufschwemmung bei jeder Untersuchung überprüft werden. Zu diesem Zwecke stellt die Spenderzentrale

— am besten unter ihrem Personal — sichere A-, B- und 0-Träger fest. Es empfiehlt sich, die Blutgruppenzugehörigkeit dieser Testblutkörperchenspender durch ein serologisches Institut einwandfrei sichern zu lassen. Als A-Blutkörperchenkontrolle werden besser A₂-Blutkörperchen als A₁-Blutkörperchen verwendet: die A₂-Eigenschaft ist schwächer und zeigt das Versagen eines Anti-A-Serums besser an. Bei Zentralen mit größerer Frequenz ist es zweckmäßig, den Kontrollpersonen jeden zweiten Tag einige Tropfen Blut zu entnehmen und diese im Eisschrank aufzubewahren. Die Aufbewahrung erfolgt nicht als Aufschwemmung, sondern man beläßt das Gerinnsel unter dem eigenen Serum.

Blutentnahme

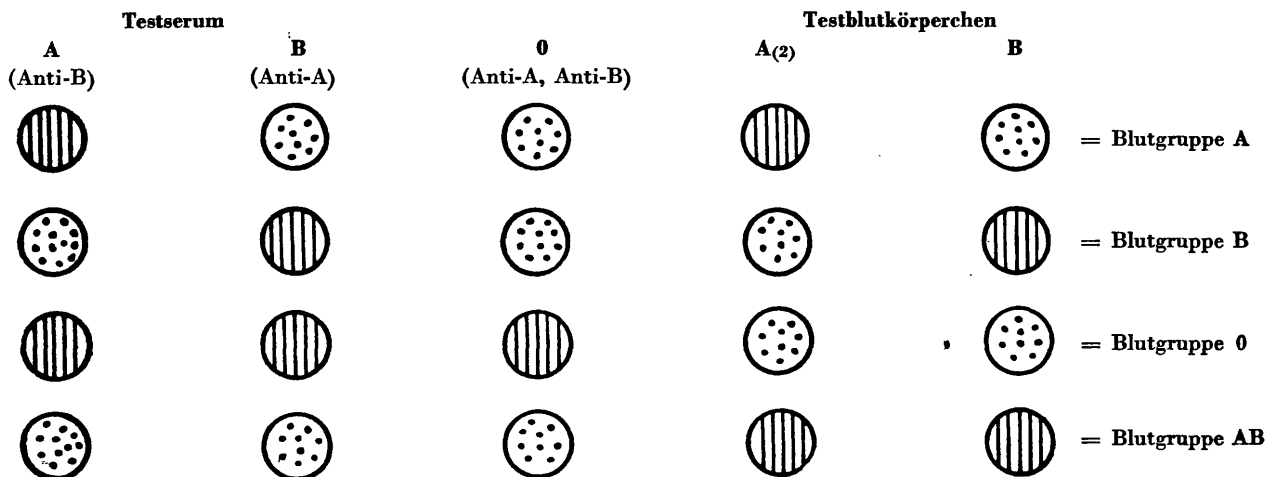
Alle Blutentnahmen zur Gruppenbestimmung und zur Serumkontrolle erfolgen am besten durch Einstich in das Ohrläppchen; will man eine Blutprobe länger aufbewahren oder verschicken, dann ist die Entnahme durch Venenpunktion (Venüle) vorzuziehen, weil sich dann die Blutprobe besser hält.

Versendung von Blutproben

Die Versendung von Blutproben hat ohne jeden Zusatz zu erfolgen, die erforderliche Menge beträgt 2 ccm, damit können auch alle Kontrollen, Titerbestimmungen der Serumeigenschaften und dgl. vorgenommen werden. Grundsätzlich ist die Untersuchung jeweils mit dem frischen Blut auszuführen. Hämolytische Blutkörperchen-Aufschwemmungen, sowie bewachsene oder zersetzte (Geruch!) Seren sind von der Untersuchung auszuschließen.

Ausführung der A-B-0-Bestimmung

Für die Blutgruppenbestimmung genügen etwa 10 Tropfen Blut. Sofortiges Zentrifugieren ist zur Serumgewinnung nicht empfehlenswert, vielmehr überläßt man, wenn die Zeit nicht drängt, das Blut dem natürlichen Gerinnungsvorgang. Nach Abwarten der Gerinnung wird zentrifugiert und das Serum mit einer Kapillare abgehoben. Aus dem Blutkuchen stellt man sich eine drei- bis fünfprozentige Aufschwemmung in Kochsalzlösung her. Die Bestimmung erfolgt auf Glasplatten oder Objektträgern, evtl. mit Vertiefungen. Man setzt je einen Tropfen Testserum der Gruppen A (Anti-B), B (Anti-A), und 0 (Anti-A und Anti-B) nebeneinander und fügt zu jedem Tropfen einen kleinen Tropfen Aufschwemmung der unbekannten Blutkörperchen hinzu. An die 4. und 5. Stelle kommt je 1 Tropfen des unbekannten Serums, der erste Tropfen erhält Testblutkörperchen A (möglichst A₂), der andere Tropfen Testblutkörperchen B. Man läßt die Glasplatte mindestens 5 Minuten, höchstens 10 Minuten stehen und schwenkt dann ganz leicht. Die vier Blutgruppen ergeben dann die folgenden Bilder:



Zu beachten ist, daß der Untersuchungsraum nicht zu kalt ist.

Fehlerquellen

Stimmt das Ergebnis einer Untersuchung mit dem obigen Schema nicht überein, dann liegt in der Regel ein Untersuchungsfehler vor. Abgesehen von Verwechslungen und anderen groben Fehlern (Protokollierung) unter-

laufen Irrtümer am ehesten durch zu schwache oder unwirksame Seren. Deshalb die Kontrolle durch Prüfung der Serumeigenschaften des Probanden, bzw. durch Prüfung der Testseren mit bekannten Blutkörperchen. Bei Kindern unter einem Jahr sind die Serumeigenschaften manchmal noch gar nicht oder sehr schwach ausgeprägt.

Blutgruppenbestimmung beim Empfänger

Bei Empfängern von Transfusionen ist, wenn irgend möglich, die Untersuchung auch in der oben angegebenen Weise auszuführen. Es empfiehlt sich, in allen jenen Fällen, in denen eine Bluttransfusion in Frage kommen kann, die Gruppenbestimmung vorsorglich auszuführen. In eiligen Fällen muß man sich manchmal mit der Feststellung der Blutkörpercheneigenschaften begnügen. Dann wird die Gruppenbestimmung folgendermaßen ausgeführt: Auf die Glasplatte bzw. in die Vertiefungen der Objektträger werden je ein Tropfen A-, B- und 0-Serum gebracht, dazu fügt man je einen Tropfen dreibis fünfprozentige Blutkörperchenaufschwemmung des Empfängers. Außerdem wird je ein Serumtropfen mit bekannten Testblutkörperchen A (möglichst A₂) und B geschickt. Die Reaktion gewinnt dann folgendes Bild:

Empfänger- blutkörper- chen (Ausfall bei den 4 Blut- gruppen:)	Testserum		
	A (Anti-B)	B (Anti-A)	0 (Anti-A, Anti-B)
A			
B			
0			
AB			

Testblutkörperchen

Testblutkörperchen	Blutgruppe			
	A	B	0	AB
A ₂				
B				

Bei der Blutübertragung ist davon auszugehen, daß die natürlichen Antikörper des Empfängers die Blutkörperchen des Spenders agglutinieren und auflösen. Es dürften deshalb nur Spenderblutkörperchen transfundiert werden, denen kein homologer Antikörper des Empfängers gegenüber steht. Dementsprechend ist stets die Transfusion von gruppengleichem Blut anzustreben.

Universalspender

In Notfällen gilt der Angehörige der Gruppe 0 als Universalspender, weil gegen die Eigenschaft 0 normalerweise keine natürlichen Antikörper beim Empfänger vorhanden sind. Die Verwendung von 0-Trägern als Universalspender ist jedoch auf Notfälle zu beschränken: erstens ist beobachtet worden, daß A₁- und A₁B-Empfänger sog. irreguläre Anti-A₂-Antikörper (s. später) besitzen können. Diese Antikörper reagieren auch mit der 0-Eigenschaft (sie wurden deshalb nach Thomsen auch als Anti-0 bezeichnet). Diese Möglichkeit eines Zwischenfalles ist verschwindend gering. Der zweite Einwand gegen die Eignung des 0-Trägers als Universalspender beruht auf folgender Überlegung: Normalerweise besteht die Gefahr eines Zwischenfalles im wesentlichen darin, daß die Blutkörperchen des Spenders vom Serum des Empfängers agglutiniert bzw. aufgelöst werden. Die beim 0-Spender vorhandenen natürlichen Antikörper Anti-A und Anti-B werden normalerweise durch das Blut des Empfängers so verdünnt, daß ihre Agglutinationskraft zur Schädigung

der Empfängerblutkörperchen nicht ausreicht. Unter bestimmten Voraussetzungen trifft dies jedoch nicht zu, nämlich wenn die transfundierte Menge groß ist, wenn der Empfänger stark anämisch ist und wenn der Antikörpertiter des Spenders sehr hoch ist. Die Möglichkeit einer prophylaktischen Berücksichtigung besteht nur bei Punkt 3: Ein 0-Spender mit einem Anti-A-Titer von etwa 1 : 256 oder höher kann gefährlich werden; werden z. B. 500 ccm transfundiert, so erfährt diese Blutmenge nur eine Verdünnung von etwa 1 : 10 und der Anti-A-Titer beträgt noch 1 : 25; es kann zur Schädigung der Empfängerblutkörperchen kommen. Deshalb dürfen 0-Spender, deren Serumtiter gegen A oder gegen B-Blutkörperchen mehr als 1 : 32 beträgt, nicht als Universalspender verwendet werden. In diesem Zusammenhang ist jetzt schon darauf hinzuweisen, daß der Serumtiter des Universalspenders nicht nur gegen Testblutkörperchen, sondern auch oder evtl. nur gegen die Blutkörperchen des Empfängers geprüft werden muß, weil die Titerhöhe desselben Serums gegenüber verschiedenen Blutkörperchen je nach deren „Rezeptorstärke“ ganz erheblich schwanken kann. Hierbei muß man bedenken, daß selbstverständlich das Serum des 0-Spenders die Blutkörperchen jeder anderen Blutgruppe verklumpt, die Verklumpung an sich bedeutet natürlich nicht, daß der Spender ungeeignet ist, sondern es kommt hier lediglich auf die Titerhöhe an. Da der 0-Universalspender am häufigsten in Notfällen verwendet werden wird, dürfte die hier ausgesprochene Forderung in der Praxis auf gewisse Schwierigkeiten stoßen. Der Titrationsversuch muß eben während der Vorbereitung der Transfusion angesetzt werden, und man wird hier die natürliche Gerinnung des Spenderblutes nicht abwarten, sondern ausnahmsweise gleich zentrifugieren. Einen gut brauchbaren Anhaltspunkt für die Verträglichkeit des Universalspenderblutes erhält man auch schon, wenn man das Spenderserum 1 : 50 und 1 : 100 verdünnt und gegen die Empfängerblutkörperchen prüft. Es ist jedoch anzustreben, daß als Universalspender nur Kartespender mit bekanntem (niedrigen) Agglutinititer verwendet werden.

II. Die Untergruppen von A:

Bluttransfusionsstörungen infolge verschiedener Untergruppen sind in großer Zahl bekannt geworden, so beträgt nach Angaben der Literatur die Störungshäufigkeit bei gleicher Untergruppe 32 Prozent, 7 Prozent und 32 Prozent, bei verschiedener Untergruppe 67 Prozent, 57 Prozent und 67 Prozent (drei verschiedene Untersuchungen).

Prinzip der Untergruppenstörung

Die Störungsmöglichkeit beruht darauf, daß in 25 bis 50 Prozent aller Fälle bei Trägern der Untergruppe A₂ bzw. A₂B ein irreguläres Anti-A₁-Agglutinin vorhanden ist. Überträgt man einem solchen Empfänger nun schlechthin „A“-Blut, welches in 80 Prozent der Fälle A₁-Blut ist, so kann es zu einer Schädigung der Spenderblutkörperchen kommen. Der A₂- bzw. A₂B-Empfänger darf also nur A₂- bzw. A₂B-Spenderblut erhalten. Umgekehrt findet man bei Trägern von A₁B nur sehr selten und bei Trägern von A₁ noch viel seltener ein natürliches Anti-A₂ (Anti-0 von Thomsen). Diese Störungsmöglichkeit hat keine praktische Bedeutung, so daß A₁- und A₁B-Empfänger unbedenklich „A“-Blut schlechthin transfundiert erhalten können.

Untergruppenbestimmung

Die Bestimmung der Untergruppe von A ist nur bei einiger serologischer Erfahrung mit der genügenden Sicherheit möglich. Wer diese nicht besitzt, läßt die Differenzierung der A-Spender bzw. -Empfänger am besten in einem serologischen Institut vornehmen. Es gibt jedoch auch schon käufliche Anti-A₁- und auch Anti-A₂-(Anti-0-)Seren.

Anti-A₁-Seren; Herstellung

Anti-A₁-Seren kann man sich auch selbst sehr leicht herstellen, indem man ein B-(Anti-A-)Serum mit A₂-Blutkörperchen so lange (erschöpfend) absättigt, bis dieses Serum bei deutlicher Verklumpung von A₁-Blutkörperchen A₂-Blutkörperchen nicht mehr zusammenballt.

Bestimmung nach Ponsold

Ein gutes einfaches Verfahren zur Bestimmung der Untergruppe ist auch die Kapillar-Methode von Ponsold:

Hierbei wird in eine etwa 1 mm weite Glaskapillare bis zu einem Drittel B-(Anti-A-)Serum aufgesogen. Dann saugt man fest zentrifugiertes Blutkörperchensediment der fraglichen A-Blutkörperchen in der gleichen Menge nach. Durch mehrfaches Schwenken wird das Serum mit den Blutkörperchen vermischt. Die Kapillaren bleiben eine halbe Stunde unter gelegentlichem Umschwenken horizontal liegen. Dann werden sie an einem Ende zuge- schmolzen und ausgeschleudert. Mit der Ampullenfeile sägt man dann den unteren Teil der Kapillare, welcher die Blutkörperchen enthält, ab. Das Serum wird auf einem Objektträger ausgeblasen und gegen A₁-Testblutkörperchenaufschwemmung geprüft. Erfolgt noch eine Verklumpung, dann enthält dieses Serum noch Anti-A₁, und die fraglichen Blutkörperchen gehören zu Untergruppe A₂. Tritt keine Verklumpung der Testblutkörperchen ein, dann ist die fragliche Blutprobe als A₁ bestimmt.

III. Der Rhesusfaktor:

Allgemeine Antigenqualität der Blutgruppen

Nicht-immer tritt eine Transfusionsstörung bei an sich unzulässiger Gruppenverschiedenheit ein. Andererseits sind zahlreiche Störungen bei gleicher Blutgruppe bekannt geworden, die man z. T. als Eiweißreaktionen zu erklären versuchte, z. T. auf das MN-System zurückführen wollte. Erst im Lichte der Rhesusforschung hat sich der ganz überwiegende Teil dieser Störungen aufklären lassen. Transfusionsstörungen (Levine und Stetson) sind überhaupt der Ausgangspunkt für die ganze Rhesusforschung geworden, obgleich das Antigen selbst unabhängig davon (Landsteiner und Wiener) gefunden worden ist. Zwar haben auch die klassischen Blutgruppeneigenschaften (Lauer, Krah) Antigenqualität, desgl. höchstwahrscheinlich die Faktoren M und N (die älteren einschlägigen Befunde von Györy und Witebsky sowie von Hesse und Fischer sind mit Rücksicht auf den Rh-Faktor nicht verwertbar, dagegen ist inzwischen sowohl ein Immun-Anti-N von Singer sowie von Callender und Race und auch ein Anti-M von Bromann nach Transfusion gefunden worden) und sogar die P-Eigenschaft (Wiener und Unger); es ist aber die Besonderheit des Rhesusfaktors, daß er zu Isoimmunisierungsvorgängen Anlaß gibt. Grundsätzlich kann man sich (und muß das zunächst wohl auch aus technischen Gründen) auf die Bestimmung der Rho-Eigenschaft („D“ nach Fischer und Race) beschränken, obzwar inzwischen eine ganze Reihe von Transfusionsstörungen bekannt geworden sind, bei denen Empfänger und Spender Rh-positiv (D-Träger) oder rh-negativ (nicht D-Träger) waren. Diese Zwischenfälle sind auf die Rhesusuntergruppen zurückzuführen.

Rh-Unverträglichkeit

Rh-negative Empfänger dürfen kein Rh-positives Blut erhalten. Da nicht nur die Gefahr eines Zwischenfalles (bes. bei wiederholter Transfusion), sondern bei Frauen auch die Möglichkeit späterer erythroblastotischer Erkrankungen der Kinder besteht, dürfen weibliche Empfänger bis zum Ende des gebärfähigen Alters (also auch weibliche Kinder) auf keinen Fall Rh-positives Blut erhalten, wenn sie selbst rh-negativ sind. Kann in Eilfällen bei derartigen Empfängern der Rhesusfaktor nicht bestimmt werden, dann ist ein rh-negativer Spender zu verwenden. Die rh-negativen Spender sind für solche Fälle bereitzuhalten und sollen nach Möglichkeit nicht zur Blutspende für Rh-positive Empfänger herangezogen werden, obwohl dagegen serologisch keine schwerwiegenden Bedenken bestünden.

Rh-Bestimmung

Die Bestimmung des Rh-Faktors dürfte z. Z. in einer Blutspenderzentrale nur möglich sein, wenn diese über einen erfahrenen Serologen verfügt. Anti-Rh-Seren sind im Handel zu bekommen. Sie sind durch Absättigung von allen gruppenspezifischen Agglutininen befreit. Die Serumpackungen enthalten eine Anwendungsvorschrift. Im allgemeinen genügt eine Reaktion auf dem hohlen Objektträger oder auf einer Glasplatte mit Vertiefungen. Hierbei wird zu einem Tropfen Serum ein Tropfen drei- bis fünfprozentige Blutkörperchenaufschwemmung gesetzt. Das Reaktionsgemisch hält man 20 bis 30 Minuten in feuchter Kammer bei Zimmertemperatur, noch besser bei 37 Grad. Die Ablesung erfolgt, indem man die Glasplatte ganz vorsichtig neigt. Die Agglutinate sind oft sehr fein

und verschwinden leicht durch stärkeres Schütteln. Kontrollen mit Rh-positiven und rh-negativen Blutkörperchen sind unbedingt erforderlich.

Wenn irgend möglich, so empfiehlt es sich, die Rh-Bestimmungen in einem geeigneten serologischen Institut vornehmen oder zumindest nachprüfen zu lassen.

IV. Die Kreuzprobe:

Vor jeder Blutübertragung ist die sog. Kreuzprobe auszuführen. Das gilt auch und sogar ganz besonders bei wiederholter Transfusion vom gleichen Spender auf denselben Empfänger, auch dann, wenn dieses Spenderblut bisher gut vertragen wurde.

Ausführung

Zur Ausführung der Probe werden dem Spender und dem Empfänger je einige Tropfen Blut entnommen. In der Regel hat man nun nicht Zeit, die Gerinnung abzuwarten, sondern man zentrifugiert gleich und hebt das Serum ab. Der Kreuzversuch wird auf dem Objektträger und möglichst auch gleichzeitig in einem kleinen (0,5 cm ø) Glasröhrchen angesetzt. Man bringt einen Tropfen Empfängerserum auf den Objektträger und fügt einen Tropfen fünfprozentige (2 Tropfen auf 1 ccm) Blutkörperchenaufschwemmung des Spenders hinzu. Abgelesen wird entweder nach 20 Minuten bei Zimmertemperatur oder nach 45 Minuten bei 37 Grad.

„Blockierer“

Diese Objektträgerreaktion muß zur Ausschaltung sog. blockierender Rh-Anti-Körper (welche besonders gefährlich sind) doppelt ausgeführt werden: einmal in der eben beschriebenen Weise mit einer fünfprozentigen Kochsalzaufschwemmung von Blutkörperchen und einmal mit einer etwa ebenso konzentrierten Aufschwemmung der Spenderblutkörperchen in AB-Serum.

Hämolyseprobe

Der dritte Teil der Kreuzprobe besteht in der Mischung von etwa zwei Tropfen Empfängerserum mit einem Tropfen fünfprozentiger Kochsalzaufschwemmung der Spenderblutkörperchen im Röhrchen (0,5 cm ø). Dieses Reaktionsgemisch ist bei 37 Grad auf das Auftreten von Hämolyse zu beobachten. Der andere Teil des Kreuzversuches, nämlich die Prüfung des Spenderserums mit den Empfängerblutkörperchen, ist nicht so wichtig und kann unterlassen werden.

Eilfälle

In der Praxis wird die hier beschriebene Ausführung der Kreuzprobe schon auf große Schwierigkeiten stoßen. Ist der Fall sehr dringlich, dann muß man sich manchmal auf einen Objektträgerversuch beschränken. Man setzt dann zu einem Tropfen des unverdünnten Empfängerserums einen Tropfen Spenderblutkörperchenaufschwemmung in AB-Serum und beobachtet 20 Minuten. Notfalls genügt auch eine Kochsalzaufschwemmung, die dann allerdings keine blockierenden Antikörper des Empfängers anzeigt.

Rh-Bestimmung beim Empfänger

Unumgänglich notwendig ist die Rhesusbestimmung außer bei den genannten weiblichen Empfängern auch bei allen jenen Empfängern, welche wiederholte Transfusionen erhalten. Erythroblastosekranken Kindern darf weder das Blut der Mutter noch das des Vaters transfundiert werden, sondern nur rh-negatives Blut eines anderen Spenders.

V. Die Oehlecker'sche Probe:

Biologische Probe

Die biologische Probe nach Oehlecker besteht darin, daß 10–20 ccm Spenderblut rasch intravenös injiziert werden. Man beobachtet dann den Patienten ein bis zwei Minuten, ob irgendwelche Zeichen einer Schädigung auftreten. Dann werden abermals 50 ccm übertragen, und erst nach einer weiteren Beobachtungspause erfolgt die restliche Transfusion. Es sind Transfusionszwischenfälle trotz negativer Oehlecker'scher Probe mitgeteilt worden. Oehlecker weist darauf hin, daß dies an einer mangelhaften klinischen Beobachtung oder an einer falschen Beurteilung aufgetretener leichter Symptome gelegen haben müsse. Heute wissen wir, daß die biologische

Probe rhesusbedingte Transfusionsstörungen nicht anzeigt, weil sich rhesusbedingte Unverträglichkeit eines Spenderblutes erst 30—60 Minuten nach der Blutübertragung zeigt. Die biologische Vorprobe hat ihren Hauptwert in der Vermeidung von Störungen durch Unverträglichkeit der klassischen Blutgruppen, da jedoch derartige Störungen heute seltener sind als solche durch Rh-Unverträglichkeit, gewinnt die Kreuzprobe, welche derartige Rh-Störungen anzeigt (Blutkörperchenaufschwemmung im AB-Serum), gegenüber der Oehlecker'schen biologischen Probe an Bedeutung.

Anlagen

Seite 1

Blutspenderzentrale:

Blutspenderpaß

Gültig nur für Blutspenden innerhalb der oben angegebenen Blutspenderzentrale.

Wird in ganz besonders dringenden Notfällen Blut des Paßinhabers im Bezirk anderer Blutspenderzentralen gespendet, so hat das betreffende Krankenhaus die oben angegebene Blutspenderzentrale unverzüglich zu verständigen.

Gültig für 3 Monate

Seiten 2—4

Verlängerung der Gültigkeit

2. Gültigkeit verlängert um 3 Monate

....., den 195

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Arztes)

3. Gültigkeit verlängert um 3 Monate

....., den 195

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Arztes)

4. Gültigkeit verlängert um 3 Monate

....., den 195

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Arztes)

5. Gültigkeit verlängert um 3 Monate

....., den 195

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Arztes)

Seite 5

Der — Die — umseitig näher bezeichnete

(Name)

(Vorname)

geb. am zu

in Straße Nr.

wohnhaft, wird hier als Blutspender geführt.

Der Blutspender ist verpflichtet, diesen Ausweis vor jeder Blutentnahme und vor jeder Nachuntersuchung unaufgefordert vorzulegen und sich jede Entnahme bescheinigen zu lassen.

Blutgruppenbezeichnung

1., den 195

Blutspenderzentrale

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Arztes)

Seite 6

Lichtbild

(muß den Anforderungen,
die an Paßbilder gestellt
werden, entsprechen)

(Eigenhändige Unterschrift)

Besondere Merkmale:

Größe

Farbe der Augen

Farbe des Haares

Besondere Merkmale

Aufnahme-Untersuchung

am

Wa.R.

Wa.R. Kahn

Hgb. v. H.

Blutgruppe

Zum Blutspender geeignet

....., den 195.....

Blutspenderzentrale

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift des Arztes)

Seiten 8—16

Nachuntersuchungen

1. am 19.....

Wa.R.

Hgb. v. H. Weiter geeignet.

.....
(Unterschrift des Arztes)

2. am 19.....

Wa.R.

Hgb. v. H. Weiter geeignet.

(Unterschrift des Arztes)

3. am 19.....

Wa.R.

Hgb. v. H. Weiter geeignet.

(Unterschrift des Arztes)

Erfolgte Transfusionen

[illegible]

Hier bitte die
Transfusion
eintragen

Anlage 2

....., den 19....

Verhandelt

In der Blutspenderzentrale
erscheint heute der/die

(Beruf)

(Vor- und Zuname)

(geb. am)

(zu)

(wohnhaft in)

und erklärt:

Ich bin bereit, mich den öffentlichen und privaten Krankenhäusern und sonstigen Stellen, denen durch den Blutspendernachweis der Blutspenderzentrale Blutspender vermittelt werden, für die Blutentnahme zu Behandlungszwecken zur Verfügung zu stellen. Ich verpflichte mich, ausschließlich den Aufforderungen zum Blutspenden nachzukommen, die durch Vermittlung des Blutspendernachweises in der Blutspenderzentrale an mich ergehen.

Nach bestem Wissen und Gewissen versichere ich, daß ich nie an Syphilis, Schanker, Malaria, Tuberkulose oder innerhalb der letzten zwei Jahre an einer ansteckenden Krankheit gelitten habe, daß ich auch weder Epileptiker noch Trinker oder Rauschgiftsüchtiger bin.

Folgende Bedingungen erkenne ich ausdrücklich an:

1. Ich bin bereit, alle nach Ansicht der untersuchenden und der die Blutübertragung ausführenden Ärzte erforderlichen Maßnahmen an mir vornehmen zu lassen. Die Ärzte sind nur verpflichtet, mich über Maßnahmen von besonderer Bedeutung zu belehren und von deren Ausführung mein Einverständnis einzuholen.
2. Mir ist bekannt, daß für die Hergabe von Blut ein Entgelt gezahlt wird, über dessen Höhe mir der Blutspendernachweis auf Wunsch Auskunft erteilt. Zah-

lung leistet jeweils die Stelle, durch welche die Blutentnahme ausgeführt wird.

3. Regelmäßig alle 3 Monate werde ich mich der Spenderzentrale
..... aufgefördert an den mir bekanntgegebenen Untersuchungstagen pünktlich zur Nachuntersuchung vorstellen.
4. Von eigenen Erkrankungen und von bestehendem Verdacht auf solche, insbesondere, wenn es sich um Infektionskrankheiten, Tuberkulose oder Geschlechtskrankheiten handelt, ferner von ansteckenden Erkrankungen in meiner Wohnung und meiner näheren Umgebung, werde ich mindestens bei jeder Untersuchung und vor jeder Blutentnahme unaufgefördert Mitteilung machen. Mir ist bekannt, daß mich die Blutentnahme schädigen kann, wenn ich krank bin, daß in solchem Falle der Empfänger meines Blutes Schaden an Leben und Gesundheit erleiden kann und daß ich für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Schweigen entstehen, haftbar bin.
5. Mir ist bekanntgegeben, welche Erkrankungen usw. meine Verwendungen als Blutspender ausschließen. Ich verpflichte mich, der Spenderzentrale
..... bei deren Auftreten jeweils sofort mündlich oder schriftlich Nachricht zu geben.
6. Einen Blutspenderpaß Nr. habe ich erhalten. Ich werde ihn gut aufbewahren, ihn auch bei jeder Untersuchung und vor jeder Blutentnahme aufgefördert vorlegen. Mir ist zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß über jede Blutentnahme Vermerke eingetragen werden.
7. Mir ist bekannt, daß der mir übergebene Blutspenderpaß auf Verlangen jederzeit vorzulegen oder zurückzugeben ist. Den Verlust meines Passes werde ich der Spenderzentrale
..... gegebenenfalls unverzüglich anzeigen.
8. Ich habe keinen Anspruch auf Verwendung als Blutspender. Die Auswahl unter den zugelassenen Spendern trifft vielmehr die Spenderzentrale nach eigenem Ermessen.

9. Werde ich in besonderen Fällen im gesundheitlichen Interesse des Blutempfängers neben anderen Blutspendern vorgeladen, dann habe ich bei vergeblichem Erscheinen nur Anspruch auf Erstattung der mir entstandenen Fahrtkosten und des etwaigen nachgewiesenen Verdienstausfalles.

10. Die Spenderzentrale
ist berechtigt, mich ohne Angabe von Gründen von der Liste der Blutspender zu streichen. Die Streichung erfolgt nicht nur, wenn ärztliche Gründe gegen meine Weiterverwendung als Spender sprechen, sondern kann auch bei Vorliegen anderer Gründe eintreten, z. B. wenn ich mich der vorgeschriebenen Nachuntersuchung (Ziff. 3) nicht rechtzeitig unterziehe oder wenn ich ohne Vermittlung des Blutspendernachweises gespendet habe.

Es ist mir bekannt, daß mit meiner Streichung von der Liste der Blutspender der Blutspenderpaß automatisch seine Gültigkeit verliert. Zur Vermeidung einer Zwangseinziehung habe ich meinen Paß innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Streichung von der Blutspenderliste an die ausstellende Blutspenderezentrale zurückzugeben.

11. Aufenthaltsveränderungen werde ich unverzüglich anzeigen und auch Nachricht geben, wenn ich zur voraussichtlichen Spendezeit nicht erreichbar bin.
12. Die Spenderzentrale haftet nur für Schäden, die ihre Bediensteten bei Ausführung der Untersuchung und bei der Ausführung der Blutübertragung schuldhaft verursachen.

Abschrift dieser Verhandlung ist mir ausgehändigt worden.

Selbst gelesen und unterschrieben:

Geschlossen:

Anlage 3

[illegible]

**Ergänzung der Vorschriften
über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel
sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der
Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken
vom 31. März 1931 (MinBl. Volkswohlfahrt S. 897)**

RdErl. d. Sozialministers v. 5. 3. 1951 — II A 3 42 — 11

In meinem unten angezogenen Erl. vom 12. Februar 1951 sind in Absatz 2 die Worte

„Strychninum et ejus derivata — Strychnin und dessen Abkömmlinge“

zu ersetzen durch die Worte

„Strychninum et ejus salia ejusque derivata — Strychnin, dessen Salze und dessen Abkömmlinge“.

Bezug: Mein RdErl. v. 12. 2. 1951 — II A 3 42 — 11 — MBl. NW. S. 115.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 313.

**Aufnahme der salpetrig-sauren Salze (Nitrite)
in das Verzeichnis der Gifte**

RdErl. d. Sozialministers v. 21. 2. 1951 — II B 1 b — 61 — 6 (21)

In dem der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938 (Preuß. Ges. S. 1938 Nr. 1 S. 1) angeschlossenen Verzeichnis der Gifte wird in Abteilung 3 hinter „Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende“ eingefügt: „Salpetrig-saure Salze (Nitrite) und deren Zubereitungen“.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwendung salpetrig-saurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513) werden hierdurch nicht berührt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 313.

H. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

**Technische Entwicklung und Kostensenkung
im Wohnungsbau**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 2. 1951 — II A 215/51

Auf Veranlassung des Beirates für Bauforschung beim Bundesminister für Wohnungsbau hat Dr.-Ing. Triebel, Leiter des Instituts für Bauforschung e. V., Hannover, in der Schrift „Technische Entwicklung und Kostensenkung im Wohnungsbau“ eine Auswertung der Arbeiten und Ergebnisse dieses Instituts auf dem Gebiete der Wohnungsbauforschung vorgenommen. Sie enthält eine Zusammenfassung neuester Untersuchungen aus den Jahren 1949 und 1950, die der technischen Weiterentwicklung des Bauwesens zum vereinfachten, beschleunigten und verbilligten Bauen dienen und sich auf den Nachweis der sparsamen Planung, der wirtschaftlichen Bautechnik und des rationellen Baubetriebes erstrecken.

Es ist ein Vorzug dieser Schrift, daß sie die an sich komplizierten Zusammenhänge zwischen Planung, Technik und Betrieb in exakt durchgeführten Einzeldarstellungen sichtbar werden läßt und dadurch das Interesse aller am Wohnungsbau beteiligten Kreise beansprucht. Den nachgeordneten Behörden, den gemeinnützigen Wohnungs-

unternehmen, den Architekten wie auch der Bauwirtschaft wird diese Schrift zur Berücksichtigung in der Praxis dringend empfohlen.

Diese Arbeit ist in der Schriftenreihe: „Fortschritte und Forschungen im Bauwesen“ bei der Frank'schen Verlags-handlung Stuttgart, als Reihe D, Heft 1, erschienen. Das Heft umfaßt 32 Seiten mit 46 Bildern DIN A 4, ist kartoniert und kostet 3,50 DM.

— MBl. NW. 1951 S. 313.

IV B. Recht

Baurechtliche Fragen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 3. 1951 — IV B 2 — 520 — Tgb.-Nr. 583/51

In den Gründen eines rechtskräftigen Bescheides vom 30. 11. 1950 — IV A 92/50 — hat das Oberverwaltungsgericht in Münster festgestellt, daß nach anerkanntem Recht ein Fluchtlinienplan kein Verwaltungsakt, sondern ein Ortsstatut, also eine allgemein verbindliche Rechtsnorm sei.

Ich weise auf diese Rechtsprechung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung hin. Der Fluchtlinienplan als solcher kann danach nicht mit der verwaltungsgerichtlichen Klage nach der MRVO Nr. 165 angefochten werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle Essen, Essen.

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen.

An alle Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1951 S. 314.

Notiz

Suche nach Kurt Wieland aus Brünn

Mitt. d. Innenministers v. 6. 3. 1951 — I — 13.55 — P

Gesucht wird: Kurt Wieland, geb. am 9. Oktober 1914 in Brünn (Tschechoslowakei). Wieland soll sich seit dem 23. März 1946 in der Bundesrepublik aufhalten.

Termin: 20. April 1951 (Fehlanzeige nicht erforderlich).

An die Meldebehörden im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 314.

Literatur

Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg, Aschendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster (Westf.).

Angesichts des nachhaltigen Einflusses, den das frühere preußische Oberverwaltungsgericht in den 106 Bänden seiner Entscheidungen auf die Auslegung und Fortentwicklung des Verwaltungsrechts und damit auf die ganze praktische Verwaltung ausgeübt hat, ist dem immer wieder geäußerten Wunsche, die grundsätzlichen Entscheidungen der seit 1949 bestehenden Oberverwaltungsgerichte Münster und Lüneburg in einer Sammlung gemeinsam herauszugeben, nunmehr entsprochen worden.

Die Entscheidungen sind nicht nur für Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden bei ihrer täglichen Arbeit auf den verschiedensten Gebieten der Verwaltung, sondern auch für Seminare und Bibliotheken, Industrie- und Handelskammern, für Handwerks- und Landwirtschaftskammern, für Organisationen aller Art, für den Verwaltungsrat und den Rechtsanwalt und nicht zuletzt auch für den einzelnen Staatsbürger, der sein Recht sucht, von großer Bedeutung.

Die Entscheidungen werden in Heften herausgebracht. Jedes Heft umfaßt 64 Seiten. Je 4 Hefte werden in einem Band zusammengefaßt, wozu Einbanddecke und Verzeichnis gegen Berechnung geliefert werden. Der Preis beträgt je Band zu 4 Heften 12 DM.

Das erste Heft ist bereits erschienen und enthält außer einem Vorwort der Präsidenten der Obergerwaltungsgerichte Münster und Lüneburg, einem Richterverzeichnis sowie einem Abkürzungsverzeichnis 22 Entscheidungen des Obergerwaltungsgerichts Münster, die sich eingehend mit dem durch die MRVO. 165 geschaffenen neuen Verfahrensrecht befassen und in materieller Beziehung Wohnungsrecht, Gemeindeverfassungsrecht sowie Wirtschafts- und Gewerberecht behandeln. Später erscheinende Hefte werden außerdem Entscheidungen auf den Gebieten des Mietpreisrechts, des Verkehrsrechts, des Gemeindeverwaltungsrechts, des Beamten- und Sozialrechts sowie des Wasser- und Agrarrechts enthalten. Darüber hinaus werden in die Sammlung auch die grundsätzlichen Dienststrafrechtsentscheidungen des dem Obergerwaltungsgericht in Münster angegliederten Oberen Dienststrafgerichts und des dem Obergerwaltungsgericht in Lüneburg angegliederten Dienststrafhofs aufgenommen.

— MBl. NW. 1951 S. 314.

Karte von Gesamtdeutschland

Der Gea-Landkarten-Verlag K.G., Landkartenhandlung, (1) Berlin W 35, Potsdamer Str. 91, hat eine Übersichtskarte im Maßstab 1:1 000 000 in einem Blatt herausgebracht, die Deutschland in seiner Gesamtheit zeigt. Die Karte ist auf den neuesten Stand gebracht und enthält die Grenzen des Jahres 1937. Sie zeigt außer Deutschland noch die Schweiz, Österreich, die Tschechoslowakei und Polen. In Deutschland und Österreich sind die Besatzungszonen und die Länder dargestellt. Das Straßennetz und die Autobahnen mit km-Angabe, die Eisenbahnlinien und die Gewässer sind gleichfalls besonders hervorgehoben. Die Karte bringt mehr als 10 000 Namen. Der Preis der Karte im Format 110 × 140 cm in einem Blatt beträgt: plano oder gefalzt 7,50 DM, aufgezogen auf Leinen mit Stäben als Wandkarte 26 DM, aufgezogen auf steckfähige „Gea-Markierungsunterlage“ mit Holzversteifung und Rahmen 52 DM.

— MBl. NW. 1951 S. 316.